

Verordnung

der Bürgermeisterin über die Festlegung des geschlossenen Siedlungsgebietes in der Gemeinde Mellau nach dem Jagdgesetz

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Jagdgesetztes, LGBI.Nr. 32/1988 i.d.g.F. wird verordnet

§ 1

Die im Plan der Gemeinde Mellau vom 26. November 2007 im Maßstab 1:10.000 ausgewiesenen Gebiete in der Gemeinde Mellau gelten als geschlossenes Siedlungsgebiet im Sinne des § 6 Abs. 4 lit. a des Jagdgesetztes.

§ 2

Der im § 1 angeführte Plan liegt im Gemeindeamt Mellau während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung vom 16.08.1990 betreffend die Festlegung geschlossener Siedlungsgebiete im Gemeindegebiet von Mellau nach dem Jagdgesetzt außer Kraft.

Mellau, am 26. November 2007

Die Bürgermeisterin:

Mag. Elisabeth Wicke)

angeschlagen am: Ll A., t